

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Berglangenbach

vom 22.11.2004 in der Fassung vom 19.07.2012

Nr. IV 4 und Nr. IV 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.07.2012



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2000, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.07.2002 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.02.2004 außer Kraft.

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 135,00 €
 - c) Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.935,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.700,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 100,00 €
2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben 40,00 €
3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben 100,00 €
4. Für die Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung Verstorbener 50,00 €
5. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.